

Vorbericht

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **18 (1862)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V o r b e r i c h t.

Von der Loyalität, welcher sich die Generalversammlung der fünförtlichen historischen Gesellschaft in Stans, angeweht vom Geiste des großen Friedensapostels der Eidgenossen, zum eigenen Vortheile beflissen hat, wird dieser neue XVIII. Band des Geschichtsfreunds lautes Zeugniß geben. Möchten immer und überall die Männer des gerechten Friedens und edler Einigung die Oberhand gewinnen! Irren ist menschlich; der Friede aber stammt von Oben. Doch, wir schreiten zur Berichterstattung.

A. Hauptversammlung in Stans.

Dieselbe wurde am 4. Herbstmonat 1861, Vormittags 10 Uhr, vom Präsidenten Herrn Joseph Schneller, Stadtarchivar in Lucern, eröffnet, und zählte als anwesend 67 ordentliche Mitglieder und 6 Candidaten. Ueber dem Präsidialstuhle sah man das Bild des sel. Nicolaus von Glue, und weiter oben die Inschrift „die Geschichte „ist das Band aller Völker und aller Zeiten.“ Der Begrüßende suchte auch diesmal seine Anrede mit einer der Localgeschichte des Festortes entlehnten Erörterung zu würzen. Zwei Baudenkmale des Mittelalters, die Wartthürme zu Stansstad und zu Seeburg bei Lucern, von welchen Herr Kunstmaler J. Zelger-Schumacher treffliche Abbil-

dungen geboten hatte, wurden einlässlicher besprochen, und die Ansicht entwickelt, daß deren Entstehen in den Zeitraum von 1293—1315 fallen dürfte.

Diesem Vortrage folgten die üblichen Geschäfte, Protocoll, innere Verwaltung und Organisation betreffend.

Die Rechnung, abgelegt von Herrn Quästor J. Mohr, und mit den Belegen geprüft durch drei Vereinsglieder, wird verlesen und mit Dank genehmigt.

Der Vorsitzende gibt Kenntniß, daß der hohe Bundesrath dem hierseitigen historisch-antiquarischen Vereine eine Unterstützung von 800 Fr. für sachverwandte wissenschaftliche Zwecke übersendet habe. — Wird der gemessenste Dank votirt.

Daß von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz herauszugebende Urkunden-Register wird sowohl für scientive Mithülfe als rege Theilnahme bezüglich der Subscription, bestens vom Präsidium empfohlen.

V o r t r ä g e.

Gegenüber einer im vorjährigen Bande von Herrn Archivar J. Schneller geschriebenen Abhandlung „Etwas „über Attinghusen und seine Freien“ wurden folgende Arbeiten vorgelesen:

1. Von Herrn Altschultheiß G. Siegwart-Müller in Altdorf: Die Edeln von Attinghausen. (Siehe diesen Band Seite 36—69.)

2. Von Herrn Archivar M. Rothling in Schwyz: Werner und Rudolf Stauffacher von Steina. (Siehe diesen Band S. 70—83.)

Darauf machte Herr Schneller in einem längern einlässlichen Vortrage den Versuch, sein im Geschichtsfreunde (Bd. XVII.) über die von Attinghusen und Stauffach

ausgesprochenes Urtheil aufrecht zu stellen und zu rechtfertigen. Die Entwicklung nahm folgenden Gang ¹⁾:

Um eines Aufsatzes willen im heurigen Bande des Geschichtsfreundes, betitelt: „Etwas über Attinghusen und seine Freien“ sei er (Hr. Schneller) in öffentlichen Blättern schwer angeschuldigt worden; das Hegen und das Wühlen habe keine Gränzen gekannt. Bis in's Pöbelhafte habe man sich verstiegen. Persönlichkeiten seien an die Stelle der Sache getreten. Er aber habe die Fluth von Schmähungen und Verdächtigungen ruhig gegen sich heranwälzen sehen können, da er sich bewußt war, einzig der Wahrheit Zeugniß gegeben zu haben. In der Geschichtschreibung, fuhr der Redner fort, dürfe Wahrheit und Recht nie zum Opfer gebracht werden, und um der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, soll das Forschen in der vaterländischen Geschichte ein freies sein, komme heraus, was da wolle ²⁾. Bei den Attinghusen und Stauffachern habe er in guter Treue, nach bestem Wissen und Gewissen die Ergebnisse der Forschungen hingelegt, ferne von jeglicher Tendenz oder Richtung, ferne von jeglichem Geiste der Verneinung, wogegen feierliche Verwahrung abgegeben werde. Man habe behauptet, als hätte Redner den nun zu besprechenden Handlungen dieser Männer verbrecherische Absichten und Zwecke unterlegen wollen, und es sei dabei ihr geschichtlicher Charakter als Stifter oder Mitstifter der schweizerischen Freiheit angegriffen worden. — Das alles sei aber unwahr und darum lieblos. — Mit der ursprünglichen Freiheitsbegründung als Solcher habe Sprecher in seiner Abhandlung nichts zu schaffen gehabt, der Landvögte und des Tells sei mit keiner Silbe Erwähnung geschehen; — nur anderweitige Facta aus dem Staats- und Privatleben wären an der Hand gleichzeitiger und unverwerflicher Documente beleuchtet und dargestellt worden, und d a s

¹⁾ Um allen Parteien billige Rechnung zu tragen, werden auch hier, nach vorgewiesenem und geprüftem Manuscripte Herrn Schnellers, zwar blos die Hauptmomente des Vortrages in Stans per Protocollum gegeben; das Ganze, durch unerquickliche Vorgänge nur theilweise zur Möglichkeit geworden, liegt im Archive des Vereins. — Seither kamen, zu mehrerer Erläuterung, etwelche Notizen hinzu.

²⁾ Vergl. Professor J. E. Kopp, Urk. Bd. II, IX. (oben) Dr. Kasimir Pfiffer, Geschichte des Kantons Lucern. Bd. I, VII.

VIII

werde doch nicht Vermessenheit genannt werden wollen, daß werde man Mitgliedern eines historischen Vereins nicht verkümmern wollen: sind doch Sachen und Personen der Vergangenheit rücksichtslos der Geschichte anheimgefallen, und müssen selbst Päpste, Kaiser, Könige und andere Größen dieses befahren. Herr Schneller fragt dann, ob es dem hart Angegriffenen gegönnt sei, sich zu vertheidigen? — Und da kein Widerspruch erfolgte, fuhr er fort:

Nun denn, was wurde über die von Attinghusen und von Stauffach Unbegründetes und Freventliches geschrieben? — Wo ist das willkürliche Urtheil?

Im XVII. Bande sei vorerst nachgewiesen worden, wie die Freien von Attinghusen angesehene Männer im Lande Uri ¹⁾, und wohlbedacht mit Glücksgütern gewesen, und für diese Behauptung wären eine Menge urkundliche Belege aufgeführt worden. Dann, um nicht einseitig zu gehen, habe Redner die Schattenseite auch nicht außer Acht zu lassen geglaubt, und namentlich ihr Auftreten und ihren Einfluß bei verschiedenen damaligen Begegnissen, nach den Seite 149 und Note 2. gerufenen und anderweitigen Actenstücken zu zeichnen versucht. Aus diesen Belegen sei nach seiner und anderer anerkannten Forscher Ansicht hervorgegangen,

1. Daß Johannes von Attinghusen den Zoll zu Fluelen, ein Regal des Reiches, viele Jahre lang wider des Reichshaupts Willen, Wort und Gunst — also auf ungerechte Weise — innegehabt, bezogen und genuzet habe. Das habe Kaiser Ludwig am 19. März 1344 buchstäblich ihm vorgeworfen. Später sei eine Ausgleichung erfolgt, nachdem Johannes das Unrecht eingesehen ²⁾. Daraufhin habe der Kaiser dem von Attinghusen den Zoll wiederholt eingesetzt, und sich dabei, um doch etwas entgegen zu bekommen, zu mancherlei Vergünstigungen verstanden ³⁾. Dessenungeachtet sei der Landammann in der Uebnahme seiner Verpflichtungen unverantwortlich nachlässig geblieben, er sei eben nicht der beste Zahler gewesen ⁴⁾, und habe an keinerlei getroffene und aufgerichtete Ver-

¹⁾ In allen Beziehungen verdient ehrenwerthen Nachruhm Herr Thüring von Attinghusen, Abt zu Disentis. — Dieser wurde aber auch im XVII. Bd. nie ungünstig beurtheilt.

²⁾ Geschichtsf. I, 20.

³⁾ Geschichtsf. I, 20—22.

⁴⁾ Ropp, Urk. Bd. I, 147.

gleiche sich gehalten ¹⁾. Was des weitem mit der Schulderstattung der 400 Gl. erfolgt sein mag, dafür mangeln die Belege; aber bedeutsam bleibe es immerhin, daß nach solchen Vorgängen die Erben des Landammanns sel. (1360 u. 1365) gerade den halben Zoll, oder den halben Pfandschilling, welchen er auf dem Fluelerzolle hatte, den Landleuten von Uri schenkungsweise als Sühne hingegeben und überlassen hätten ²⁾.

2. Das Frauenmünster in Zürich wäre seit der Vergabung Ludwigs des Deutschen (853) Grundherrin, Grundeigenthümerin (d. h. es hatte Besitzrechte) im Ländchen Uri, und folglich hätten Zehnten und Gefälle von den dortigen Gütern und Besitzungen ihm angehört. Ein Maier habe die Zinsen bezogen, die Rechte des Gotteshauses überwacht und Gericht gehalten. Daß man sich von Zahlen und Zinsen möglichst emancipiren möchte, wäre eine natürliche Sache. — Ob es aber auch billig und recht sei? — Hierin hätten der Landammann und durch ihn die Landleute oft und fortgesetzt gefrevelt ³⁾ und mittelst derlei Beeinträchtigungen sowohl, als unbefugten Steuerbelegungen ⁴⁾ die rechtlichen Inhaber in großen Schaden und Nachtheil gebracht. Daß aber jene Steuern, welche Uri auf die Gotteshausgüter der Abtei legte, wirklich rechtlos gewesen, hätten ja die Landleute und ihr Haupt Wernher von Attinghusen selbst bekannt in einem merkwürdigen Briefe vom 11. Winterm. 1308, wo sie der Abtissin Elisabeth von Mazingen angeloben, das nie wieder zu thun ⁵⁾.

Wernhers Sohn, Johannes von Attinghusen, habe des weitem Zinsen und Nutzen, die dem Gotteshause Zürich bis St. Nicolaus 1345 verfallen waren, mit Beschlag gelegt. Abtissin Fides von Klingen und das Capitel hätten dann auf's Neue ⁶⁾ des lieben Friedens willen (was blieb ihnen anders übrig?) auf alle diese Anspra-

¹⁾ Brief vom 26. Apr. 1347. (Geschichtsf. I, 22.)

²⁾ Geschichtsf. I, 324, 326.

³⁾ Vergl. Kopp, Urk. Bd. I, 12. (Note) und I, 97. (Oben).

⁴⁾ Briefe über Freilung von Steuer und Abgaben (redibitiones) erhielt die Abtei bereits durch König Otto den 1. März 952. und wiederum durch Innocenz IV. am 26. Apr. 1247. (G. v. Wyß, Geschichte des Frauenmünsters Bd. VIII, Beilage 29 und 111.)

⁵⁾ Geschichtsf. VIII, 38.

⁶⁾ Vergl. Urk. 14. Dec. 1340 im Geschichtsf. IV, 289.

chen verzichtet und hierüber den Urnern am 18. Brachm. 1347 eine besiegelte Urkunde gegeben ¹⁾.

Wiederum sei die Abtei an ihren Nutzen und Zinsen durch die Landleute in Uri beeinträchtigt worden, dadurch Zwietracht und Klage aufgewachsen. Die Sache habe man an ein Schiedsgericht gewiesen, und dieses hätte den 15. Horn. 1356 das Unrecht auf Uri's Seite gelegt. — Herr Schneller fragt nun, ob das nicht Vermessenheit von Seite der Spruchmänner gewesen, den Urnern hierin Unrecht und Vorenthaltung fremden Eigens zu unterstehen? — Antw. Nein. — Die fünf Richter, und selbst dabei einer aus den Waldstätten, Ulrich von Wolfenschieß, Unterwaldens Landammann (wohl in politischer Beziehung durchaus einig), scheuten sich nicht, der Wahrheit und dem Recht bei Ehr und bei Eid Zeugniß zu geben. Sie hätten offen ausgesprochen, Uri's Handlung sei entgegen den eidgenössischen Bünden, nach welchen „Niemand dem Andern das Seine vorenthalten solle“ ²⁾. Und wer ist wiederum, fährt der Redner fort, das leitende Haupt in dieser Angelegenheit? Ist es nicht Johannes von Attinghufen, zu dieser Zeit oberster Richter des Landes? Und übte nicht ein Landammann damals, namentlich bei so langjähriger Amtsgewalt, (man täusche sich hierin nicht) einen fast unbedigten Einfluß auf das Volk?! —

3. Auch mit dem Besizthume der Cistercienser von Wettingen im Thale Uri müsse es ebenfalls nicht ganz richtig hergegangen sein, sonst hätte König Albrecht von Zürich aus den 1. April 1302 an den Landammann Werner von Attinghufen nicht jenen Brief gesendet: „daß er Wettingen weder an Leuten noch an Gut fränken solle“ ³⁾. Den Schlüssel oder das Verständniß dazu gebe die Urkunde desselben von drückenden Schulden geplagten Landammanns (debitorum oneribus pregrauatus) vom 30. Heum. 1299, laut welcher er mehrere Eigengüter im Lande Uri unter Zusage jeglicher Rechtssicherheit (wobei denn wohl des Ordens altes Recht, die Steuerfreiheit, nicht ausgeschlossen gewesen sein mag ⁴⁾

¹⁾ Geschichtsfbd. IX, 14.

²⁾ Wörtlich nach dem Originalbriefe. (Geschichtsfbd. VIII, 57.)

³⁾ Geschichtsfbd. II, 172.

⁴⁾ Vergl. Ropp, Geschichte II, 1, 262. Anmerk. 1. — Eschudi bringt zwei Briefe für Wettingen, von König Heinrich VII, den 5. Brachm. 1233 und 26. Apr. 1234 ausgestellt, bezüglich der Nichtbesteuerung seines Besizthums in Uri. (I, 128 b. 130 a.)

dem Kloster kaufzweise überlassen habe, mit Verzichtung des Leibgedings von Seite der Gattin ¹⁾).

Solche offenkundige Thatsachen in der Geschichte, bemerkte jetzt Hr. Schneller, lassen sich nicht so leicht zudecken. Oder soll es ein Verdienst sein, die Schattenseite der Ereignisse zu bemänteln? Pietät, Patriotismus und Freiheitsliebe seien recht und lobenswerth; auch er begrüße freudig diese schönen Tugenden. Eine unparteiische Geschichte thue aber der bereits errungenen Freiheit nicht den mindesten Abbruch, und ein gewissenhafter Forscher solle darum keine Flecken verschweigen. Reichthum und Ansehen wohnen bekanntlich nicht immer mit dem Biederfinne und der Gerechtigkeit unter einem Dache. Prädicate, wie z. B. der „veste, fromme, wyse, bescheidene, „vorsichtige Mann“ seien bloße Titel und Formen, und beweisen nichts. In hundert Fällen könne ein Beamter als Zeuge und als Verkäufer, als Schanker und Siegler, selbst als Rathgeber und Friedensstifter, oder wie immer als handelnde Person nach außen und nach innen auftreten; der durchweg biedere, rechtliche Sinn und die Gesittung stehe bei allem dem gar oft noch in Frage. — Das also beweise abermal nichts.

4. Um nun zu den Stauffachern überzugehen, verwies der Sprecher auf seine bereits vor zehn Jahren (im VII. Bande) geschriebene Geschichte des Klosters Steina. Dort habe er das unziemliche ²⁾, das unbefugte und darum unbillige Auftreten Rudolfs von Stauffach gegenüber den Klosterfrauen von Steina des einläßlichen und nach Originaldocumenten geschildert und durchgeführt, und die Einreden, welche man der Besteuerung halber fort und fort aufwerfe, wohl genügend widerlegt. (Man lese dort nach.) — Die Cistercienser, fuhr er fort, hätten von geistlicher und weltlicher Seite alte Freibriefe, hinsichtlich der Besteuerung von ausgereutetem und mit eigener Hand bebautem Grund und Boden erhalten. Hierüber werden sie wohl auch mündlich die Schwestern in Steina bald nach ihrer Ansiedelung in Kenntniß gesetzt haben, und diese hin-

¹⁾ Geschichtsfbd. IV, 280. Es handelt sich also hier nicht allein um die Handänderung der Güter, sondern um obige Zusage dabei. (Vergleiche diesen Bd. S. 65.

²⁾ Vergl. Kopp, Geschichte II, 1, 303. — Archiv für schweizerische Gesch. XIII, 95.

wieder die Schwyzer. Schon 1262 hätten die genannten Frauen zum grauen Orden sich bekannt, und 1267 durch Bischof Eberhard zu Constanz von dessen Stuhle erimirt und ihnen gestattet worden, der Vorrechte und Freiheiten der Cisterzer sich zu erfreuen, welche namentlich in den Briefen von 1182 und 1253 niedergelegt seien. Siegel und Briefe müssen aber heilig gehalten werden, man dürfe ihnen nicht entgentreten; und Uebergriffe, und wenn selbe auch in Form eines Gesetzes geschähen, rechtfertigen sich nie weder vor dem Forum des Gewissens noch der unparteiischen Geschichte. So hoben damals z. B. Verfügungen über allgemeine Landessteuern ältere Steuerprivilegien specieller Corporationen keineswegs auf ¹⁾.

5. Im Jahre 1314 sei der berühmte Zug und Ueberfall des Gotteshauses Einsiedeln durch die Schwyzer erfolgt, und damit die Ausbrüche roher Gewalt. Das gebe der Redner vor ihm selbst zu. Dabei aber behaupte er: Landammann Werner Stauffacher habe an diesem Zuge keinerlei Antheil genommen, vielmehr sei derselbe nicht von dem Volke als solchem, wohl aber von einzeln hitzigen Gefellen ausgegangen. — Herrn Schneller könne das Lektore gleichgültig sein, für den Bordersatz beweise er das Gegentheil durch den Augen- und Ohrenzeugen Rudolf von Radegg, Magister der Schulen in Einsiedeln, einer von den Schwyzern Gefangener und Abgeführter ²⁾. Hier suchte der Redner die Aufmerksamkeit der Versammlung ganz besonders wach zu halten; indem er sprach: Derjenige, welcher in Schwyz bald als Princeps, bald als Dux plebis ³⁾ gehandelt (vers 596, 602, 610), und welchen der verehrte Gegner als den Landammann Stauffacher anerkenne, trete nach Radegg schon in Einsiedeln und wiederum beim Rückzuge ebenso benannt und handelnd auf (vers 572, 576); und es sei somit folgerrecht ein und dieselbe Person. Und was bedeute übrigens Princeps (plebis) anders als Häuptling, Vorsteher (des Volkes)?! Und der gleiche princeps oder dux rufe ja die Landesgemeinde zusammen für Berathung wegen Auslösung der gefangenen Mönche. (Vers 700.)

¹⁾ Vergl. Kopp (Urk. Bd. II, 28, Geschichtsf. Urk. vom 21 Brachm. 1294, I, 38), und Dr. Liebenau (Neujahrsblatt 1858, S. 36, 37), wo Beide nachweisen, wie die Schwyzer wehrlose Nonnen bedrückt hätten.

²⁾ Geschichtsf. X, 205—230.

³⁾ Wegen der Prosodie wechselt der Erzähler.

Wessen Amtes sei nun dieses Geschäft? — Unstreitig des Landammanns. Und wer wäre damals Ammann des alten Landes Schwyz gewesen? — Nach Briefen vom 24. Aprils 1313, 11. u. 12. März und 3. Mai 1314 bei Tschudi und im Archive Schwyz: Wernher Stauffacher ¹⁾.

Freilich, so erwiederte der Angefochtene des weitem, berufen sich die Gegner für Aufrechthaltung ihres Thema's bei den obschwebenden historischen Streitobjecten wiederholt auf Gilg Tschudi. — Da gehen sie aber gewaltig irre. Tschudi sei bei allem Guten, das er habe, in Zahlen und in Facta gar oft unsicher; er wäre zu erfindreich an Histörchen, namentlich wenn selbe ihm in den Kram passen müssen, als daß dieser Chronikschreiber durchweg für einen unparteiischen Führer in der vaterländischen Geschichte gehalten werden dürfte. So z. B. könnte so lange nicht ein Attinghuser als Landammann zum Jahr 1206 anerkannt werden, bis triftigere Gründe vorliegen, als da Tschudi (I, 104 b.) bringe; denn vor dem Jahr 1294 liege bisanhin keiner aus diesem Geschlechte als Vorsteher des Landes Uri erwiesen vor ²⁾.

Um übrigens unsere ältere Geschichte recht zu verstehen und zu beurtheilen, werde eine genaue Kenntniß der Reichsgeschichte im Allgemeinen vorausgesetzt. Alles gehe da Hand in Hand. Die Ereignisse, welche uns zunächst berühren, spielen sich ganz anders ab, je nachdem Einer oder Mehrere auf dem Stuhle des teutschrömischen Königs = oder Kaiserreichs gesessen, oder aber gar das Reich baarhaupt war, wo man, namentlich bei der damaligen wibelin-gischen Richtung, bald für diesen bald für jenen großen Herrn, je nach Bedienen, Partei genommen habe. Auch dürfen zu besserer

¹⁾ Ueber das Recht der Schwyzer in diesen langen und gewaltsamen Wirren, gegenüber dem Kloster Einsiedeln, lese man Ropp, Urk. Bd. II, 65—78. Geschichte der eidgenöf. Bünde IV, Abthl. 1, S. 244—254. Abthl. 2, S. 18—24.

²⁾ Auch das Vorgehen der Landleute im Jahre 1233 oder 1234, (siehe diesen Band, S. 62), hat keine andere Quelle, als Tschudi. (I, 129 a.) Es ist aber nicht gedenkbar, daß die Urner, welche König Heinrich kaum vor drei Jahren (26. Mai 1231. Tschudi I, 125 a.) aus der Gewalt des Grafen von Habsburg ledigte und löste, und unmittelbar zum Reiche stellte, was ihnen doch sehr erwünscht sein mußte, jetzt seinen Steuerbriefen vom Jahre 1233 und 1234 sich widersetzt hätten.

Verständigung der speciellen Landesgeschichte allfällig erbliche Gerichts-, Vogtei- und Schirmrechte wohl beachtet und ermogen werden.

Unter solchem Wechsel der Dinge zeige sich dann offenbar in den obern Landen bald gewaltiges Verfahren, wo sonst verträgliches Abkommen am Platze gewesen wäre, bald eigenmächtiges Uebergreifen, namentlich gegen die Gotteshäuser, und zumal wider Herkommen und deren Freiheiten; bald wohlberednetes, zeitweises Nachgeben ¹⁾. Aber, so fragt der Redner am Ende: Wird denn Härte, Troß und Gewalt; wird das Verkümmern des Besizes eines Andern je zum Rechte? — Nie und nimmer, selbst nicht bei Kriegszeiten. Und habe man auch oft das Recht auf seiner Seite; ob die Art immer die rechte sei, mit der man es suche?! — Er fragt weiter: Was hat da bei unserm vorliegenden Geschichtsstoffe die Tradition für eine Berechtigung? — Wenn in andern historischen Erörterungen vielleicht eine Stimme sie abzugeben hätte: hierorts kann die Ueberlieferung nie in Betracht kommen. — Die That-sachen richten.

So, schließt Hr. Schneller, so stehen die Sachen Werners und Johannes von Attinghusen, Rudolfs und Werners von Stauffach in geschichtlicher Beziehung. Einzig durch derlei wiederholte wüste Vorgänge (also nicht allein durch die vereinzelte Thatsache des Reichszolls) sei er bei der Darstellung jener Männer unmuthig und bitter gestimmt worden, und darum in der Form vielleicht zu weit gegangen. Aber das Wesen, die Hauptsache sei und bleibe Wahrheit, und die beiden so eben gehaltenen Vorträge könnten ihn vom Gegentheile nicht überzeugen. Darum lege der Sprecher wiederholt vor dieser ehrenwerthen Versammlung entschieden Verwahrung ein gegen vermessene Tendenz und negative Richtung, die man so gerne unterschreiben möchte. Er protestire, Namens des Gesamtvereins, entgegen jenen Protestationen, die da nichts anders bezwecken, als freie, kritische Forschung und selbstständiges Urtheil in der vaterländischen Geschichte bei Andern niederzuhalten, um für sich eine eigene Geschichte in Anspruch nehmen zu können.

Nach diesem *contra* und *pro* legte der Ausschuß einen vermittelnden Antrag der Versammlung vor, der auch mit

¹⁾ Vergl. Ropp, Urk. Bd. II, VII

etwelscher Redactionsveränderung beinahe einstimmig angenommen wurde, und namentlich als Hauptbedingungen festsetzte, sowohl die beiden Abhandlungen der Herren Siegwart und Rothing, wie selbe eben vorgetragen worden, dem XVIII. Bande des Geschichtsfreundes einzuverleiben, als auch zur Verhütung ähnlicher unerquicklicher Vorgänge neben dem leitenden Ausschusse zwei weitere Mitglieder mit der Redaction der Zeitschrift, bezüglich auf die Form der Behandlung eingereichter Beiträge, zu betrauen. Auch der Verfasser hat seine endgültige Stimme abzugeben, falls etwas Wesentliches an seiner Arbeit verändert werden wollte.

So wurde der Friede geschlossen. — Daraufhin erhob sich ein Mitglied aus Uri, welches den Antrag stellte auf Umänderung der Statuten, resp. des ganzen Vereinshaushaltes. — Die Versammlung, in Betracht, daß nach den so eben getroffenen Verfügungen keinerlei nothwendiges Bedürfniß für eine Statuten-Revision sich mehr herausstelle, und daß ein einfacher Haushalt, wie er bisanhin gepflegt worden, zum Gedeihen der Gesellschaft ersprießlicher sei, — lehnte den erwähnten Antrag mit 62 gegen 3 Hände ab.

Den nunmehr folgenden gereizten und wenig erbaulichen Szenen, aufgeführt an jenem Orte, wo einst die große Vermittlung unter den Eidgenossen statt fand, begegnete das Präsidium, um den Hausfrieden nicht auf's Neue zu stören, damit, daß es zu einem andern Geschäfte übergieng.

Nachstehende 14 Candidaten wurden als ordentliche Mitglieder einmüthig aufgenommen:

- HH. Aelin, Peter, Fürsprech in Lucern;
- „ Beck-Leu, Fr. Xaver, auf Beckenhof, in Sursee;
- „ Bommer, Ant. Dominik, Professor in Schwyz;

- HH. Bütler, Anton, Kunstmaler in Lucern;
 „ Eberle, Ambros, Ganzleidirector in Schwyz;
 „ Jann, Carl, Polizeidirector in Stans;
 „ Meyer, Jacob, Pfarrer in Bznau;
 „ Räber, Alois, Caplan in Hochdorf;
 „ Räber, Alois, Gerichtschreiber in Ebicon;
 „ Schmid, Melchior, Fürsprech in Lucern;
 „ Tanner, Anton, Chorherr in Lucern;
 „ Weber, Anton, Oberlehrer in Baar;
 „ Weibel, Joseph, Pharmazeut in Lucern;
 „ Zelger, Walther, Statthalter in Stans.

Verstorbene. Hochw. Herr Schulherr und Caplan Franz Joseph Hür limann. Zu Balchwil, im Kt. Zug, empfing er den 16. April 1797 das irdische Dasein und nach einigen Jahren dort und im nahen Art die erste Schulbildung. Zum geistlichen Stande entschlossen, begab sich der junge Studirende nach Lucern, dessen philosophische und theologische Anstalt so eben durch Geiger, Widmer und Gügler weit und breit hohen Ruf sich erworben hatte. Das erste Feld seines Berufslebens fand er in Ram zu bestellen, wo er als Caplan längere Zeit in Seelsorge und Schule vortrefflich, ohne Wanken und Ermatten wirkte. Im Jahre 1844 ward Hür limann als Director der Kantonschule nach Lucern berufen. Der Systemswechsel von 1847 führte ihn im folgenden Jahre von dieser Stelle weg auf eine Stiftspräbende im Hof, wo er fortan bis zum Tode als Scholast und Caplan den Stiftsschülern im Choralwesen und in der Kirchensprache den Elementarunterricht mit praktischem Geschicke ertheilte, sowie in der freiwilligen Seelsorge und Krankenpflege Ausgezeichnetes leistete, — unermüdet bis zum Hinscheiden. Dafür hat ihm ganz Lucern die allgemeinste Anerkennung und Hoch=

achtung gezollt. Den Beweis sah man beim Leichenbegängnisse und im gerechten Lobe, daß die öffentlichen Blätter aller Farben dem wackern Priester spendeten. Er ging nach zwölftägiger Krankheit am letzten Tage des Jahres 1861, 65 Jahre alt, mit frommem Gottverlangen in's bessere Leben hinüber. — Dem historischen Vereine der fünf Orte war Hürlimann sehr ergeben und hat, wo er konnte, dessen Vortheile wahren helfen, obschon er selber für literarische Bethätigung keine Muße fand.

(Der Verein zählt gegenwärtig 216 ordentliche Mitglieder.)

Als nächstjähriger Versammlungsort wird Zug vorgeschlagen und ohne Gegenantrag bestimmt.

Herr Hauptmann Vitus Bühlmann berichtet über die Hauptpunkte einer größern Arbeit, betreffend die bis zur Stunde im Amte Hochdorf aufgedeckten historischen Alterthümer.

Der Section Hochdorf werden für weitere antiquarische Nachforschungen auf und unter der Erde ihres Kreises 100 Fr. decretirt.

Hochw. Hr. Rector P. Gall Morel gibt Kenntniß von einem in Nürnberg aufgefundenen merkwürdigen Schriftstücke: „Das Leben des sel. Bruder Claus vom einsiedelischen Decan Albrecht von Bonstetten.“ Dieses **Rarum** wird für den Geschichtsfreund verheissen. (Siehe diesen Band Seite 18.)

Schließlich macht Herr Leutpriester Bölsterli die Anzeige, daß jüngsthin jene Stelle auf dem Schlachtfelde ob Sempach aufgefunden worden, wo Winkelried die Feinde angegriffen habe und gefallen sei. (Siehe diesen Bd. S. 202.)

Vorlagen.

1. Abzeichnungen der beiden alten Wartthürme zu Stansstad und Seeburg; von J. Zelger-Schumacher.

2. Vier sehr schöne bronzene Waffenstücke, welche während dem Sommer 1861 neben 21 andern zu Oberillau bei Hohenrain unter einem Steine aufgefunden wurden.

3. Backsteine und Schädelknochen aus unterirdischen Behältern und Gräbern in Kleinwangen.

4. Rötermünzen, Opferschalen und eine Klingel, den 31. März 1857 zu Rickenbach bei Schwyz in der Erde entdeckt.

5. Verschiedene ausgezeichnete Druckschriften und artistische Blätter und Hefte, historischen und antiquarischen Gehalts, aus Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Einsiedeln, Wien, Augsburg, Bonn; — nebst Herrn von Bonstettens *Supplément* zu den werthvollen *Recueils d'Antiquités Suisses*.

B. Wirken des Vereins.

Der leitende Ausschuss versammelte sich viermal und hatte dem Protocoll zufolge 43 Geschäftsnummern zu behandeln. Wir heben heraus:

a. Neue Verbindungen.

48. Mit dem historischen Verein des Kantons Thurgau.

49. Mit der neugegründeten historischen Gesellschaft in St. Gallen.

b. Eingesehnete Arbeiten und Copien.

1. Drei Kirchenbriefe von Giswil (Obwalden) aus dem fünfzehnten Jahrhundert; von hochw. Herrn Pfarrer Dillier daselbst. (Siehe diesen Band S. 130.)

2. Das Kirchenrecht zu Tobelschwand vom Jahr 1488; von hochw. Hr. Sextar J. Bölsterli in Sempach. (Siehe diesen Band S. 256.)

3. Jahrzeitbuch von Sursee; auszüglich von Hr. Archivar Schneller. Dazu erläuternde Urkunden, übermittelt vom Actuar der Gesellschaft. (Siehe diesen Bd. S. 145 und 169.)

4. Die Capellen des heiligen Kreuzes und St. Michaels in Schwyz; von Herrn Jos. Placid Segeffer. (Siehe diesen Bd. S. 1.)

5. Die Schallöcher des Wendelsteins zu Littau; von Hrn. Commandant von Sonnenberg. (Siehe diesen Band Tab. I.)

6. Die Maieramtsrechte zu Giswil; von P. Martin Riem, O. S. B. in Sarnen. (Siehe diesen Bd. S. 120.)

7. Bericht des Decans von Bonstetten über Bruder Claus; gereicht von Hrn. P. Gall Morel. (Siehe diesen Band S. 18.)

8. Lucerns Schlachtlieder = Dichter im fünfzehnten Jahrhundert; von Herrn Pfarrer Lütolf. (Siehe diesen Band S. 184 und 271.)

9. Hauptmann H. Schönbrunners Tagebuch; mitgetheilt von hochw. Hrn. Professor Bonifaz Staub. (Siehe diesen Bd. S. 205.)

10. Der Waffensfund in der obern Illau bei Hohensrain; von Hrn. Hauptmann Wit Bühlmann. (Siehe diesen Bd. Seite 226.)

11. Grundriß des annoch bestehenden merkwürdigen Chors der ehemaligen Abteikirche zu Murbach; aufgenommen von Herrn Ingenieur Fr. Xaver Schwyzer.

c. Der Bibliothek

haben Bereicherung gegeben vorab die Munificenz seiner Majestät des Königs Johann von Sachsen; sodann der Hh. Gebr. Benziger in Einsiedeln, Bibliothekar Bovet in Neuenburg, Titl. Corporationsverwaltung der Stadt Lucern, Titl. eidgenössisches Archivariat in Bern, Dr. Ennen in Köln, Titl. Kunstgesellschaft in Lucern, Curatus Lütolf in Lucern, Professor Morlot in Lausanne, Fräulein Lisette Meyer von Schauensee in Lucern, Friedrich von Mülinen-Mutach in Bern, Oberst Nüscher in Zürich, Archivar Joseph Schneller und Hauptmann Kaver Schwyzer in Lucern, Staatschreiber M. von Stürler in Bern, Sattlermeister M. Weingartner in Lucern, Pfarrhelfer Wikart in Zug, J. M. Ziegler in Winterthur und Stadtbibliothekar Zürich. Endlich sind wir neuerdings Hr. Franz Brünet V. D. M. in Bern zu besonderer Erkenntlichkeit verbunden. — Einiges Wenige wurde durch Kauf oder Tausch an Dubletten erworben.

d. Das Antiquarium

wurde durch folgende Gegenstände vermehrt:

1. Eine lothringische Silbermünze: *Avers*: Carol. D. G. Lotar. Dux. *Revers*: Moneta. Acta. Nan. Gefunden 1861 bei Anlaß der Surencorrection. Geschenk von Hrn. Hauptmann Kaver Beck-Leu in Sursee.

2. Sechs Abdrücke von den Stempeln der ältesten und ältern Standesiegel Lucerns; von Hrn. Staatsarchivar Oberstl. Friedrich Bell in Lucern.

3. Eine Medaille in Silber und eine in Bronze (Pius IX. und König Ferdinand II.); von Hrn. Alfred von Sonnenberg, Commandant der päpstl. Schweizergarde in Rom.

4. Denkmünze auf das Millenarium zu Einriedeln, in Bronze; von Herren Gebr. Benziger.

5. Ein Schwert (Skramasaxe), ein Messer und zwei Pfeilspitzen aus Eisen; eine Art Schnalle und zwei Gürtel- oder Schwertschneideverzierungen von Bronze, vermuthlich aus helveto-alamannischer Zeit; übermittelt durch Herrn Sertar Bölsterli, der dazu folgende Bemerkung gab: „Die Fundstelle dieser Anticaglien liegt rechts in der Höhe ob der von Sempach nach Sursee führenden Straße, gerade herwärts des ersten Gebäudes des Dorfes, einer Scheune. Während von der Straße aus die Anhöhe, von der man eine schöne Aussicht über die Umgebungen des Sempachersee's und die Gebirge der Urkantone hat, bis zur Fundstelle ziemlich stark ansteigt, läuft selbe von da an rückwärts gegen Norden mehr als eine sanft ansteigende Fläche fort. Als an der bezeichneten Stelle Hr. Heinrich Wider den 10. Brachm. abhin (Der Brief ist vom 21. Weinm. 1861 datirt) die Erde umschaufelte, stieß er bald auf zwei nahe beieinander liegende Gerippe, umkreiset von Steinen in einem mit Kies und schwarzer Erde vermischten Boden, das Angesicht gegen Sonnenaufgang gerichtet. Jedes Gerippe hatte dieselbe Beilage. Diejenige des einen kam nach Zürich, die Skelette und Schädel an Hrn. Professor Rüttimeier in Basel, von welchem ich aber noch keinen Befund der Untersuchung erhalten. Noch ist zu bemerken, daß nördlich von der Fundstätte früher, wie meine Pfarrgeschichte von Eich erwähnt, zu verschiedenenmalen Skelette mit eisernen Schwertern zur Seite ausgegraben worden. Die aussichtreiche, sanft ansteigende Fläche möchte eine alamannische Begräbnißstätte sein, was eine regelrechte Umgrabung bewahrheiten dürfte.“ — Es wäre zu wünschen, daß die schriftlichen Anzeigen von antiquarischen

Fünden uns immer mit so anschaulichen topographischen Angaben gemacht wurden.

6. Fünf Waffenstücke von Bronze aus dem zu Oberillau entworfenen keltischen Funde. (Vergl. diesen Bd. Tab. II.) Vier derselben wurden angekauft. Eines der schönsten hat Hr. Hauptmann B. Bühlmann dem Vereine zum Geschenke gemacht.

7. Römische Kupfermünze (ein Hadrian), gefunden zu Oberkirch bei Sursee den 25. Mai 1861. Geschenkt von Hr. Major Züllli. In neuester Zeit hat um den Verein dieses vielverdiente, aufopferungsfähige Mitglied ein neues Verdienst sich erworben, wovon wir seiner Zeit Zeugniß geben werden.

8. Schwertfragment mit kupferner Scheide; dabei lagen Schädelknochen und runde aus backsteinartiger Masse verfertigte Stücke. Der Fund geschah am 16. Mai 1861 in der sog. Hausmatte zu Kleinwangen. — Abgegeben von Hrn. Hauptmann B. Bühlmann.

e. Zur Chronik antiquarischer Funde.

Im Bereiche der fünf Orte theilen wir nebst dem unter lit. d. Berichteten ferner mit: a) Laut Brief des Herrn Gemeindefchreibers Bucher von Esch in Schöz (den 8. Oct. 1861) wurde am 7. gl. M. „auf dem Feld zu Schöz beim Hacken auf einem Acker in einer Erdscholle ein Geldstück in Gold gefunden.“ — Die Untersuchung ergab: daß es ein Goldgulden des Erzbischofs Werner von Trier (1388 — 1418) sei. *Avers*: St. Johannes der Täufer. — *Werner*. *Arep. Tre.* — *Revers*: das Kurmainz. und Kurtrier. Wappen. — *Moneta. Nova. Wesal.* —

b) Von der ob Morschach an einem Felsen gemachten Entdeckung einer bedeutenden Anzahl englischer Münzen

erhielt der Ausschuß nur durch Zeitungen Kunde. Weder irgend ein Laut, noch eine Münze wurde von Seite der zunächst wohnenden Vereinsglieder mitgetheilt.

f. Aus den Sectionen.

S o c h d o r f. Die Mitglieder traten zweimal zusammen, indem sie der Waffenfund in der obern Mau (siehe diesen Band S. 226) vorzüglich beschäftigte. Zudem wurde über verschiedene Fundstellen zu Kleinwangen referirt, um deren Ausbeute sich höchst anerkennungswürdig Hr. Hauptmann B. Bühlmann von Hohenrain angenommen hat, wie seiner Zeit der Geschichtsfreund wird berichten können.

U l t d o r f. Auch hier wurde zweimal getaget, und zwar ausschließlich zur Besprechung über die Freien von Uttinghusen in Folge einer Abhandlung im siebenzehnten Bande. Die diesfalligen Ergebnisse sind bekannt. —

Für die seiner Zeit beschlossene Sammlung der Sagen und Gebräuche der Urschweiz, hat, um damit einmal auf einen grünen Zweig zu kommen, Herr Pfarrer Lütolf auf eigene Hand einen Anfang dazu im Drucke herausgegeben.

In Folge Beschlusses der Generalversammlung zu Stans wurden als weitere dem leitenden Ausschusse beigegebene Redactions = Mitglieder bestimmt: Die Herren P. Gall Morel, Bibliothekar in Einsiedeln, und Friedrich Bell, erster Staatsarchivar in Lucern.

Noch erübrigt uns die angenehme Pflicht, der hohen schweizerischen Bundesbehörde, den hochw. Bischöfen von Basel und Gur, so wie den Titl. geistlichen und weltlichen Corporationen, und jenen hohen Regierungen der fünf Orte, welche durch theilweise ansehnliche Geldunterstützungen das Vereinsleben gefördert haben, dankbarst die Versicherung

zu erneuern, daß wir emsig und gewissenhaft fortfahren werden, die vaterländischen Alterthümer zu sammeln, zu erhalten und die Quellen unserer Geschichte allseitiger Verwerthung zugänglich zu machen.

Schließlich muß die unterzeichnete Stelle wünschen, und sie erwartet es zum Frommen der Gesellschaft, daß der in diesem Vorberichte berührte Streitgegenstand seinen endgültigen Abschluß im Schooße des Vereines nunmehr möge gefunden haben!

Lucern, am Montag vor Palmarum 1862.

Die Redactions-Commission des Vereines.